

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
Grundstücke 670/4, 679/1 und 679/2 (alle teilweise),
KG 75429 Maria Gail
Landeszahlen: 11a/2015, 11b/2015, 11c/2015
Magistratsakt: 10/34/14**

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für die Grundstücke 670/4, 679/1 und 679/2 (alle teilweise), KG 75429 Maria Gail, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i. d. F. LGBl. Nr. 24/2016, wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 670/4, 679/1 und 679/2 (alle teilweise), KG 75429 Maria Gail.
- (2) Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 11.505 m².

§ 2

Änderung der Flächenwidmung

- (1) Zahl 11a/2015:
Die Grundstücke 679/1 und 679/2 (beide teilweise), KG 75429 Maria Gail, werden im Ausmaß von 1.630 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND - DORFGEBIET“ gem. § 3 Abs. 4 K-GplG 1995 gewidmet.
Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 11a/2015 vom 4. Jänner 2017 im Maßstab 1:2.000.
- (2) Zahl 11b/2015:
Die Grundstücke 670/4, 679/1 und 679/2 (alle teilweise), KG 75429 Maria Gail, werden im Ausmaß von 662 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND

FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in
„VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ gem. § 6 K-
GplG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl
11b/2015 vom 4. Jänner 2017 im Maßstab 1:2.000.

(3) Zahl 11c/2015:

Das Grundstück 679/2 (teilweise), KG 75429 Maria Gail, wird im Ausmaß von
155 m² von derzeit „BAULAND - DORFGEBIET“ in „VERKEHRSFLÄCHE –
ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ gem. § 6 K-GplG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl
11c/2015 vom 4. Jänner 2017 im Maßstab 1:2.000.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 14 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 am
..... in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 13 K-GplG 1995 durch **4 Wochen** ab dem Tage
des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Magistrat der Stadt Villach
(Eingang I, 2. Stock, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer Nr. 225.1) wäh-
rend der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00
Uhr; Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Lageplänen und den
Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft
macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt
Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungspla-
nes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich ein-
gebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 13 Abs. 3 K-GplG 1995 vom
Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>